

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Arbeiten und Leistungen durch uns. Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Kunde in seinem Auftrags schreiben auf diese Bedingungen keinen Bezug nimmt oder in irgendeiner Form auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch dann nicht aufgehoben, wenn der Kunde andere oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen vor oder nach unserer Auftragsbestätigung übermittelt.
Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Arbeiten und Leistungen.
2. a) sämtliche Leistungsvereinbarungen müssen in einem
3. Bestell- oder Bestätigungsschreiben schriftlich niedergelegt werden. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter, die die Arbeiten ausführen sowie mündliche Abmachungen mit diesen Mitarbeitern sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
b) das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften.
4. a) An unsere Angebote sind wir 3 Monate gebunden.
b) Sämtliche Angebote sind freibleibend und gelten nur bei umgehender Auftragserteilung.
c) Der Umfang unserer Arbeiten und Leistungen richtet sich verbindlich nach den Angaben unserer Auftragsbestätigung. Änderungen behalten wir uns vor, wenn sie aus technischen Gründen oder in Anlehnung an den technischen Fortschritt zweckmäßig erscheinen und unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sind. Abbildungen und Beschreibungen sowie technische Angaben in Katalogen, Prospekten und sonstigen Werbematerial sind ebenso wie Kostenvorschläge grundsätzlich unverbindlich.
d) Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und mit dem Inhalt dieser Auftragsbestätigung zustande und zwar auch dann, wenn uns eine mündliche oder schriftliche Bestellung/Auftrag zugeht oder über den Vertragsinhalt mündlich verhandelt wird.
5. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nicht uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden kann.
6. Erfüllungsort ist für beide Teile, soweit sich aus der Natur des Leistungsgegenstandes nicht zwingend etwas anderes ergibt, unser Geschäftssitz.
7. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Gerichtsstand unseres Geschäftssitzes, z. Zeit, Schmallenberg. Dieser Gerichtsstand wird auch für den Fall vereinbart,
a) das die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der deutschen Gesetze verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.
b) dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden.
8. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
9. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
10. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung getroffen wird, gilt ergänzend die VOB.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich rein netto, im Inland zzgl. der gesetzlichen MwSt. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich gemäß den Sanierungsberichten/Bautagesberichten, die der Kunde insoweit als verbindlich anerkennt, zzgl. der z. Zt. gültigen MwSt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand bzw. nach Aufmaß. Festpreisabreden sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Massenangaben sind grundsätzlich unverbindlich (sowohl in Angeboten als auch in Auftragsbestätigungen), sofern sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert worden sind. Tritt bis zur Auftragserteilung eine Änderung unserer allgemeinen Kosten ein, so behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu korrigieren, sofern eine Frist von mindestens 3 Monaten nach Vertragsabschluss verstrichen ist.
2. Falls nicht ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung anders vereinbart, sind die Rechnungsbeiträge sofort mit Rechnungserteilung fällig. Skontoabzüge müssen ausdrücklich vereinbart werden. Verträge mit ausländischen Kunden sind nur gegen Vorlage eines bankbestätigten unkündbaren Akkreditivs für uns gültig und verbindlich.
3. Soweit Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel angenommen werden, geschieht dies nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen; die Annahme, Weitergabe und Prolongation gilt nicht als Erfüllung.
4. Unsere Mitarbeiter sind nicht zu einem Inkasso berechtigt.
5. Gegen unseren Anspruch kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderungen des Kunden unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht aus einem anderen oder früheren Geschäft mit dem Kunden ist ausgeschlossen.
6. Bei Verzug ist der Kunde verpflichtet, Zinsen in Höhe von 2% über dem Landeszentralbank-Diskont zu zahlen. Darüber hinaus wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass der Kunde einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, oder seine Zahlung einstellt oder falls uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. In all diesen Fällen sind wir darüber hinaus berechtigt, unsere Arbeiten und Leistungen bis zu deren Vorauszahlung durch den Kunden einzustellen. Wird eine Vorauszahlung nicht geleistet, so sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
7. Nachträgliche Änderungs- und Sonderwünsche des Kunden, sowie aus technischen Gründen notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Kunden, auch wenn hierüber keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
8. Arbeiten und Leistungen, die wir außerhalb der normalen Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen oder unter besonderen Erschwernissen erbringen, werden mit einem angemessenen Aufschlag berechnet.
9. Wir behalten uns vor, nach Fortschritt unserer Arbeiten angemessene Abschlagszahlungen zu fordern. Der Kunde ist verpflichtet, diese Abschlagszahlungen zu leisten. Sofern eine Abschlagszahlung nicht geleistet wird, sind wir berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen und sodann gemäß Ziffer IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verfahren.

III. Ausführung

1. Eine vereinbarte Ausführungsfrist für unsere Arbeiten und Leistungen beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und mit der endgültigen Einigung über die genaue Ausführungsart und den Leistungsumfang. Wird von dem Kunden nachträglich eine geänderte Ausführung verlangt, so wird die Ausführungsfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführungsart unterbrochen und ggfls. um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert. Ausführungsfristen müssen grundsätzlich schriftlich vereinbart werden.
2. Die von uns genannten Ausführungsfristen sind nur annähernd angegeben und unverbindlich. Der Kunde hat das Recht, uns bei Verzögerungen eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird unsere Leistung auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist erbracht, so kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Bei

unverschuldetem Unvermögen unsererseits sowie bei höherer Gewalt entfällt das Rücktrittsrecht. Die Ausführungsfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer oder unverschuldeter Hindernisse, soweit diese Hindernisse auf unsere Leistung von erheblichem Einfluss sind. Solche Hindernisse haben wir dem Kunden mitzuteilen. Streik, auch bei unseren Erfüllungsgehilfen, gilt als höhere Gewalt. Auch im Streikfalle verlängern sich somit die vereinbarten Ausführungsfristen entsprechend.

3. Verzögern sich unsere Arbeiten oder Leistungen durch ein Verschulden des Kunden, so sind die uns hierdurch erwachsenden Kosten, insbesondere auch die Wartezeit unserer Mitarbeiter und sonstige Mehrkosten von dem Kunden zusätzlich zu vergüten.
4. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen von uns zu vertretender Verzögerungen können nur geltend gemacht werden, wenn uns unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung gemacht werden kann. Außer in dem vorstehenden Fall sind die Schadensersatzansprüche des Kunden außerdem auf den unmittelbaren Schaden beschränkt. Über die vorstehende Regelung hinaus kann der Kunde keinen Schadensersatz geltend machen.
5. Unsere Angaben über technische Daten und die Ausführungsart sind nur als annähernd zu betrachten. Der Kunde kann hieraus keinerlei Rechte herleiten.
6. Wir behalten uns vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, falls unsere Leistungen durch unvorhergesehene Umstände unmöglich oder unverhältnismäßig erschwert werden. Dasselbe gilt, wenn sich vor oder während der Ausführung unserer Arbeiten herausstellt, dass die Endpreise aus unseren Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen wesentlich überschritten werden und der Kunde trotz Aufforderung durch uns nicht bereit ist, diesen erhöhten Kosten ausdrücklich und schriftlich zuzustimmen.

IV. Verpflichtungen des Kunden

Kommt der Kunde mit seinen Verpflichtungen – insbesondere Mitwirkungspflichten und Zahlungspflichten einschließlich Abschlagszahlungen oder eventueller Vorschusspflicht - in Verzug, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzten Fall sind wir berechtigt, entweder unter Ausschluss der Geltendmachung des höheren Schadens ohne Nachweis 15% des vereinbarten Entgeltes als Entschädigung oder den tatsächlichen Schaden zu fordern. Die Entschädigung kann nicht bzw. nicht in voller Höhe verlangt werden, wenn der Kunde den Nachweis führt, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als unsere Pauschale ist. Der Kunde ist verpflichtet, die täglichen Sanierungsberichte/Bautagesberichte und eventuell zusätzlich von uns verlangte Abnahmeprotokolle zu unterzeichnen. An der Baustelle anwesende Mitarbeiter des Kunden gelten unwiderruflich als bevollmächtigt, diese Unterschriften zu leisten. Bei einer Verweigerung der Unterschrift sind wir berechtigt, die Arbeiten sofort abzubrechen und den vollen Werklohn abzüglich der ersparten Aufwendungen zu fordern.

V. Kostenvorschläge / Angebote

Kostenvorschläge und Angeboten sind grundsätzlich unverbindlich. Ergibt sich im Laufe der Durchführung unserer Arbeiten die Notwendigkeit weitere Arbeiten vorzunehmen oder weitere Leistungen zu erbringen, die ursprünglich nicht vorgesehen oder notwendig waren, so sind wir berechtigt, diese Arbeiten ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Kunden durchzuführen, wenn die Mehrkosten 20% des geschätzten Gesamtkostenaufwandes nicht übersteigen, soweit die Mehrkosten 20 % des geschätzten Gesamtkostenaufwandes übersteigen, sind wir berechtigt, die schriftliche Zustimmung des Kunden zu fordern. Sofern diese Zustimmung verweigert wird, sind wir berechtigt, die weitere Ausführung der Arbeiten abzulehnen und die bisherigen Leistungen entsprechend unserem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung abzurechnen. Sofern in dem letztgenannten Fall die schriftliche Zustimmung des Kunden nicht gefordert worden ist, erfolgt die Abrechnung gleichwohl nach tatsächlichem Aufwand bzw. nach Aufmaß. Durch Hohlräume der Sanierungspacker können größtenteils normale, geringfügige Abwassermengen durchfließen, ohne den Ablauf der Sanierung zu hindern. Wenn jedoch der Wasserstand auf Grund von nicht vorhersehbaren Umständen, wie z. B. Unwetter so hoch steigt, dass ein Arbeiten im Kanal nicht mehr möglich ist, werden diese Ausfallstunden dem Auftraggeber belastet.

VI. Gewährleistung

1. Wir übernehmen eine Gewähr nur im Rahmen und im Umfang des uns erteilten Auftrages, wie er sich aus dem Angebot in Verbindung mit der Auftragsbestätigung ergibt. Eine vollständige Sanierung des gesamten Kanalnetzes und sämtlicher Undichtigkeiten wird von uns in keinem Fall geschuldet. Wir übernehmen eine Gewähr nur für die ordnungsmäßige Anwendung und Ausführung des angebotenen Sanierungsverfahrens entsprechend dem speziellen Schadensbild.
Soweit wir auf Grund unserer Gewährleistungsverpflichtung Mängelbeseitigungsarbeiten durchzuführen haben, tragen wir die Kosten für die Mängelbeseitigungsarbeiten unter Zugrundelegung der Vergütung und der Ausführungsbedingungen zur Zeit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten.
Mehrkosten, die sich durch Veränderungen im Zeitpunkt der Durchführung der Mängelbeseitigungsarbeiten ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Abnahme unserer Arbeiten gilt als erfolgt, sobald der Kunde den Sanierungsbericht/Bautagesbericht unterzeichnet hat. Es handelt sich jeweils um Teilabnahmen. Eine Gesamtabnahme nach Abschluss unserer Arbeiten ist weder vorgesehen noch notwendig; sie kann jedoch von uns gefordert werden. Angestellter des Kunden, die in dessen Auftrag auf der Baustelle zugegen sind, gelten uns gegenüber unwiderruflich als für diese Teilabnahmen bevollmächtigt.
Bei Abdichtungsarbeiten an Schäden mit Längsrissen oder Schäden mit Scherbenbildung übernehmen wir für die statische Festigkeit der Rohre keine Gewähr. Soweit die zu sanierende Anlage uns nicht bekannte und zuvor mitgeteilte bauliche Mängel aufweist, auf die sich unsere Sanierung nicht bezieht trifft uns keinerlei Haftung. Für uns besteht insoweit auch keine Untersuchungspflicht. Der Kunde schuldet in diesem Fällen das volle Entgelt für die geleisteten Arbeiten. Außerdem stehen uns Schadensersatzansprüche zu, soweit die benutzten Gerätschaften infolge der baulichen Mängel beschädigt werden. Dasselbe gilt für uns nicht bekannte oder mitgeteilte Fremdkörper im Kanal.
Sollten Arbeitsgeräte, wie z. B. Spüldüsen, FS-Kameras, Sanierungspacker festsetzen und sind trotz aller Bemühungen nicht mehr aus der Kanalhaltung zu schaffen, so geht das evtl. erforderliche Ausgraben der Geräte zu Lasten des Auftraggebers. Das Wiederherstellen des alten Zustandes geht nicht zu Lasten der Firma kan.d.i.s.
Die Gewährleistungsfristen richten sich ausschließlich nach der VOB.
Die Bestimmungen der VOB gelten auch im übrigen für die Gewährleistung, sofern sich aus den vorstehenden und nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Ein Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Kostenerstattung gemäß § 633 Abs. 3 BGB besteht nicht, es sei denn, dass wir nicht in der Lage sind, den Mangel zu beheben. Bei fehlergeschlagener Nachbesserung bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, von den vorstehend angeführten gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.
Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so beschränkt sich unsere Gewährleistung, soweit es um die Leistungen eines Subunternehmers geht, darauf, unsere Ansprüche gegen diesen Subunternehmer wegen etwaiger Mängel abzutreten und den Kunden auf direkte Geltendmachung dieser Ansprüche zu verweisen.
Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens wird nicht gewährt, soweit nicht uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden kann. Die Schadensersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.
2. Die Gewährleistung erlischt, sofern unsere Arbeiten oder Leistungen von fremder Hand verändert worden sind. Dasselbe gilt für nicht sach- und fachgemäße Behandlung und Beanspruchung.
3. Bei offensichtlichen Mängeln werden Gewährleistungsansprüche nur berücksichtigt, wenn die Mängel sofort bei Abnahme und oder unserem zuständigen Vertreter gerügt werden.